

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der M+S Damerius GmbH & Co. KG



M+S DAMERIUS GMBH & CO. KG

1. Allgemeines:

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

2. Angebot:

Angebote erfolgen, wenn nicht ausdrücklich anderes festgelegt wird, freibleibend.

3. Preise:

Die Preise verstehen sich netto, ab Werk, ausschließlich Verpackung. Wir behalten uns vor, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen, falls zwischen Vertragsschluß und Lieferung eine Frist von mehr als 4 Monaten verstreicht oder die Lieferung vor Ablauf der Frist von 4 Monaten im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erfolgt (Mindestbestellwert € 250,-).

4. Zahlung:

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller.

5. Lieferung:

Die angegebenen Lieferzeiten gelten vom Tag der Auftragsbestätigung ab bzw. nach Klärung sämtlicher, vom Besteller zu liefernden Unterlagen für den Auftrag und sind nur annähernd zu verstehen. Hierbei wird vorausgesetzt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden. In Fällen höherer Gewalt sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Lieferzeiten angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Unvermeidbar andere Ereignisse wie Streiks, Stromausfall, Verkehrsstörungen oder unverschuldete betriebliche Störungen, welche die Ausführung des Auftrages behindern, lösen dieselben Rechtsfolgen aus, wie Ereignisse in Folge höherer Gewalt.

Im Falle einer von uns zu vertretenden Überschreitung der Lieferfrist kommen wir in Verzug, wenn uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt worden und diese fruchtlos verstrichen ist. Nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muß schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Nachfrist erklärt werden. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestehen nicht.

Hat die Leistung in Folge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse, so ist dieser lediglich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Verzug wurde vorsätzlich oder gar grob fahrlässig herbeigeführt. Wir sind zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt.

6. Gefahrübergang:

Die Preisgefahr geht in jedem Fall mit der Absendung des Liefergegenstandes ab Werk auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung oder die Aufstellung beim Besteller durch uns vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand oder die Aufstellung durch Verschulden des Bestellers, geht schon vom Tage der Versandbereitschaft an die Preisgefahr auf den Besteller über.

7. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, unsere Waren im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu veräußern und zu verarbeiten. Im Falle der Veräußerung der Ware tritt der Besteller schon jetzt die ihm aus der Veräußerung zustehende Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Betrages an uns ab, den wir dem Besteller für die veräußerte Ware in Rechnung gestellt haben.

Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt von uns gelieferten Ware erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die entstehenden Halb- oder Fertigerzeugnisse dergestalt, dass wir Miteigentum an der verarbeiteten Ware erwerben. Unser Miteigentumsanteil entsteht im Verhältnis des von uns für die verarbeitete Ware in Rechnung gestellten Betrages zu dem Wert des Halb- oder Fertigerzeugnisses bzw. zum Verkaufspreis des Halb- oder Fertigerzeugnisses. Der Besteller verarbeitet insoweit unter Ausschluß des § 950 BGB die Ware für uns. Bei Zugriffen dritter Personen auf die in unserem Eigentum stehenden Waren oder die uns zustehenden Forderungen hat der Besteller unverzüglich auf unser Eigentum bzw. unsere Inhaberschaft hinzuweisen und uns hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er wird uns ferner sämtliche für eine Intervention erforderlichen Unterlagen unverzüglich überlassen.

8. Liefermenge:

Wir sind berechtigt, die vereinbarte Liefermenge um 10% zu über- bzw. zu unterschreiten

9. Gewährleistung:

Zusicherung von Eigenschaften erfolgen nur ausdrücklich und schriftlich.

Die üblichen Abweichungen bei Lieferung aus verschiedenen Herstellungsserien gelten nicht als Mangel. Dasselbe gilt von allgemein zumutbaren Abweichungen der Lieferung von Mustern und Proben.

Mängel sind schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Ablieferung der Ware, verdeckte Mängel innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Entdeckung des Mangels, andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche des Bestellers beschränken sich auf das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Wir sind berechtigt, eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erst dann vorzunehmen, wenn der Besteller den Teil des vereinbarten Entgelts gezahlt hat, der der mangelfreien Lieferung entspricht. Schadensersatzansprüche sind, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.

10. Verschiedenes:

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des sonstigen Vertrages unwirksam, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Erfüllungsort ist Schrobenhausen, Gerichtsstand ist München.